

**Zu Punkt 8.4      Prüf-Antrag Anbringen des Verkehrszeichens „Grüner Pfeil für Radverkehr“ an Gadderbaumer Kreuzungen  
Antrag des Einzelvertreters der Fraktion "Die Linke"  
Sitzung vom 12.03.2020, TOP 5.1**

Herr Hellermann verweist auf den gefassten Antrag und verliest die Antwort des Amtes für Verkehr:

*Mit der am 28. April 2020 in Kraft getretenen Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde als neues Verkehrszeichen der Grünpfeil nur für den Radverkehr eingeführt. Dieses Zeichen kann an Lichtsignalanlagen angeordnet werden und ermöglicht Radfahrenden von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage dies zulässt.*

*Die Straßenverkehrsbehörden waren wegen der noch fehlenden Verwaltungsvorschriften zur StVO angewiesen worden, vor einem Tätigwerden aufgrund der StVO-Novelle 2020 konkretisierende Anordnungsvoraussetzungen des Landes NRW abzuwarten. Diese liegen als Erlass des Ministeriums für Verkehr NRW u.a. für das Grünpfeilschild inzwischen vor.*

*Auf diesen Grundlagen hat die Straßenverkehrsbehörde nunmehr die ersten Prüfungen vorgenommen. Danach erscheinen zunächst folgende Kreuzungen (Fahrbeziehungen) für das Anbringen des Grünpfeilschildes grundsätzlich geeignet:*

- zu 2.) von der Friedrich-List-Str. rechtsabbiegend in die Artur-Ladebeck-Str.*
- zu 3.) von der Artur-Ladebeck-Str. rechtsabbiegend in den Eggeweg*
- zu 6.) von der Artur-Ladebeck-Str. rechtsabbiegend in Am Ellerbrocks Hof*

*Das nach der StVO vorgeschriebene Anhörungsverfahren u.a. mit der Polizei werden wir deshalb einleiten. Vorbehaltlich des Ergebnisses könnte eine Umsetzung im Herbst 2020 erfolgen.*

*Das Grünpfeilschild nur für den Radverkehr kann nach der StVO angeordnet werden, wenn Radfahrende von einer Radverkehrsanlage (Schutzstreifen, Radfahrstreifen oder baulich angelegtem Radweg) rechts abbiegen. An folgenden Kreuzungen / Fahrbeziehungen fährt der Radverkehr auf der Fahrbahn, Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden:*

- zu 2.) Quellenhofweg in die Artur-Ladebeck-Str.*
- zu 3.) Eggeweg in die Artur-Ladebeck-Str.*
- zu 4.) Quellenhofweg in die Deckertstr. und Deckertstr. in den Quellenhofweg*
- zu 5.) Sandhagen in die Artur-Ladebeck-Str.*
- zu 6.) Am Ellerbrocks Hof in die Artur-Ladebeck-Str.*
- zu 7.) Kalkberg (Nr. 151) in die Artur-Ladebeck-Str.*

*Das Grünpfeilschild kann daher hier nicht angeordnet werden.*

*Der Grünpfeil nur für den Radverkehr darf u.a. auch nicht verwendet werden, wenn dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird.*

*Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen sind Radfahrstreifen und baulich angelegte Radwege mit blau-weißer Beschilderung. An folgenden Kreuzungen / Fahrbeziehungen mit Signalisierung eines konfliktfreien Linksabbiegens fehlen diese:*

- zu 1.) Artur-Ladebeck-Str. in den Haller Weg (Schutzstreifen)*
- zu 2.) Artur-Ladebeck-Str. in den Quellenhofweg (keine Radverkehrsanlage)*

*Artur-Ladebeck-Str. in die Friedrich-List-Str. (Schutzstreifen)  
zu 5.) Artur-Ladebeck-Str. rechtsabbiegend in den Sandhagen (keine Radverkehrsanlage).*

*Das Grünpfeilschild darf daher für diese Fahrbeziehungen leider nicht angeordnet werden.*

*Das Grünpfeilschild darf ebenfalls nicht verwendet werden, wenn Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben. Dies ist zu 1.) am Haller Weg, rechtsabbiegend in die Artur-Ladebeck-Str. der Fall. Auch hier besteht deshalb keine Möglichkeit, das Grünpfeilschild anzuordnen.*

Die Bezirksvertretung Gadderbaum nimmt Kenntnis.